

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend AVL) finden Anwendung auf alle zwischen der Swissfluid AG (nachfolgend Lieferant) und ihren Kunden (nachfolgende Besteller) abgeschlossenen Verträge sowie generell auf alle Beziehungen zwischen den Parteien.
- 1.2. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers sind ausgeschlossen, selbst wenn sie in einer Bestellung des Bestellers referenziert werden.
- 1.3. Der Lieferant ist berechtigt, diese AVL jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen werden dem Besteller per E-Mail mitgeteilt. Sie gelten ausschliesslich für zukünftige Bestellungen beziehungsweise für nach ihrem Inkrafttreten neu abgeschlossene Verträge. Bereits bestehende Verträge bleiben davon unberührt. Ist der Besteller mit einer Änderung oder Ergänzung nicht einverstanden, hat er innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich zu widersprechen. Widerspricht der Besteller den geänderten Bedingungen nicht fristgemäss, werden diese für zukünftige Bestellungen beziehungsweise neu abgeschlossene Verträge entsprechend der Ankündigung wirksam einbezogen.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Die Angebote des Lieferanten, welche keine Annahmefrist enthalten, sind freibleibend.
- 2.2. Der Vertrag kommt mit dem Versand der Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), zustande.
- 2.3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform gleichgestellt.

3. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.

4. Pläne und technische Unterlagen / Eigentumsrechte

- 4.1.** Prospekte, Kataloge und allgemein gehaltene technische Unterlagen dienen der Information und sind, sofern nicht anders vereinbart, unverbindlich. Darin enthaltene Angaben sind nur verbindlich, soweit sie im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer schriftlichen Vereinbarung ausdrücklich übernommen wurden.
- 4.2.** Jede Partei behält sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Immaterialgüterrechte sowie ihre Rechte am Know-how an den von ihr vor Abschluss des Vertrags oder unabhängig davon entwickelten und der anderen Partei überlassenen Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen, Modellen, Mustern, Software, Daten und sonstigen technischen Unterlagen. Durch die Übergabe solcher Unterlagen werden keine Rechte übertragen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.3.** Die empfangende Partei darf die ihr überlassenen Unterlagen ausschliesslich zur Prüfung des Angebots, zur Durchführung des Vertrags sowie zur Montage, zum bestimmungsgemässen Betrieb und zur Wartung der gelieferten Produkte verwenden. Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei dürfen die Unterlagen insbesondere weder für die eigene oder fremde Herstellung noch für die Beschaffung bei Dritten verwendet, über das für diese Zwecke erforderliche Mass hinaus vervielfältigt oder sonst Dritten zugänglich gemacht werden. Die Weitergabe an Mitarbeitende, Hilfspersonen, Subunternehmer sowie an den jeweiligen Endkunden oder Betreiber ist zulässig, soweit dies für die genannten Zwecke erforderlich ist und die betreffenden Personen entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen. Gesetzlich oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung erforderlich Offenlegungen bleiben vorbehalten.
- 4.4.** Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, verbleiben sämtliche Urheber- und sonstigen Immaterialgüterrechte an den vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entwickelten oder erstellten Konstruktionen, Berechnungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Modellen, Softwarelösungen, technischen Dokumentationen, Verbesserungen und Anpassungen beim Lieferanten. Soweit solche Rechte nicht bereits dem Lieferanten zustehen, sind sie im gesetzlich zulässigen Umfang zu übertragen. Vorbestehende Rechte des Bestellers sowie Rechte an den von ihm bereitgestellten Unterlagen und Informationen bleiben unberührt. Der Besteller ist berechtigt, die ihm überlassenen Unterlagen und sonstigen Arbeitsergebnisse im für die Montage, den bestimmungsgemässen Betrieb und die Wartung der gelieferten Produkte erforderlichen Umfang zu verwenden und diese Nutzungsbefugnis insoweit auch dem jeweiligen Endkunde oder Betreiber

einzuräumen. Eine darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere zur Herstellung oder Nachahmung der Produkte, ist nicht zulässig.

5. Vorschriften und Normen

- 5.1.** Jede Partei ist für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie der verbindlichen Normen verantwortlich, die auf ihren jeweiligen Tätigkeits- und Verantwortungsbereich anwendbar sind.
- 5.2.** Der Lieferant ist für die Übereinstimmung der Lieferungen mit den ausdrücklich vereinbarten technischen Spezifikationen und Normen sowie für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren schweizerischen Vorschriften verantwortlich.
- 5.3.** Der Besteller ist für die Einhaltung der am Bestimmungs- und Verwendungsort geltenden Vorschriften und Normen verantwortlich, insbesondere hinsichtlich Einfuhr, Zulassung, Installation, Betrieb, Verwendung, Weitergabe und Wiederausfuhr der Produkte. Er hat den Lieferanten rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich über besondere länder-, anlagen- oder anwendungsspezifische Anforderungen zu informieren und ihm alle für die exportkontrollrechtliche Prüfung erforderlichen Angaben und Unterlagen, insbesondere zum Endempfänger und zur vorgesehenen Endverwendung, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen und Änderungen dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen.
- 5.4.** Die weiteren Bestimmungen über Export und Zoll gemäss Ziffer 16 bleiben vorbehalten.

6. Stornierungen und Beststellungsänderungen

- 6.1.** Stornierungen oder Änderungen von Bestellungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Ein Anspruch des Bestellers auf Zustimmung besteht nicht.
- 6.2.** Erteilt der Lieferant seine Zustimmung zur Stornierung, ist der Besteller verpflichtet, den Lieferanten schadlos zu halten und mindestens die nachfolgend aufgeführten Stornierungsgebühren zu bezahlen. Ab dem 4. Tag nach Versand der Auftragsbestätigung beträgt die Stornierungsgebühr in jedem Fall mindestens CHF 1'000, auch wenn die nachstehend berechnete prozentuale Gebühr einen geringeren Betrag ergeben würde. Massgebend ist jeweils der höhere Betrag. Der Lieferant ist berechtigt, darüber hinausgehende, nachweisbare Kosten, insbesondere Kosten für Fertigung, Material, Beschaffung, Transport und Fremdleistungen, zusätzlich beim Besteller einzufordern.

Bestellphase	Stornierungsgebühren
Bis max. 3 Tage nach Versand der Auftragsbestätigung	Kostenfrei
Ab dem 4. Tag nach Versand der Auftragsbestätigung	20% des Auftragswertes
Nach Produktionsbeginn	50% des Auftragswertes
Nach Fertigstellung	85% des Auftragswertes
Sonderanfertigungen nach Kundenspezifikation	Nicht stornierbar

7. Preise

- 7.1.** Alle Preise verstehen sich netto, ausschliesslich die gegebenenfalls zu berechnende schweizerische Mehrwertsteuer, ab Werk, einschliesslich Verpackung und ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Steuern, Fracht, Versicherungen, Ausfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen, sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 7.2.** Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern.
- 7.3.** Der Lieferant ist ausserdem berechtigt, die Preise angemessen anzupassen, soweit sich die Lieferfrist aufgrund von Umständen verlängert, die vom Besteller oder von ihm beigezogenen Dritten zu vertreten sind. Dies gilt insbesondere, wenn erforderliche Angaben, Unterlagen, Freigaben oder Entscheidungen verspätet, unvollständig, unrichtig oder nachträglich geändert übermittelt werden oder nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Die Preisanpassung ist auf die dadurch verursachten Mehrkosten beschränkt.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1.** Sofern nicht anders im Angebot oder in anderen zwischen den Parteien vereinbarten Dokumenten festgelegt, sind die Zahlungen am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen oder ähnlichen Kosten innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 8.2.** Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins von 5 % zu entrichten. Die Geltendmachung weiteren Schadens durch den Lieferanten bleibt vorbehalten.
- 8.3.** Der Lieferant ist berechtigt, bei Vertragsschluss An- oder Vorauszahlungen bis zur Höhe des gesamten Auftragswertes zu verlangen. Nach Vertragsschluss gilt dies

nur bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Bestellers. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Tagen nach schriftlicher Aufforderung, kann der Lieferant seine Leistungen aussetzen oder vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1.** Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.
- 9.2.** Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Im Unterlassungsfall wird der Besteller gegenüber dem Lieferanten vollumfänglich haftbar.

10. Lieferfrist

- 10.1.** Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.
- 10.2.** Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
 - a) wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert.
 - b) wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Pandemien oder Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen sowie Naturereignisse.

c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

- 10.3.** Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrags wegen verspäteter Lieferungen oder Leistungen sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Lieferant die Verspätung vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen gemäss Ziff. 15.
- 10.4.** Erfolgt gemäss Ziff. 10.1 eine Verlängerung der Lieferfrist von mehr als 3 Monaten, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag einseitig zu beenden, wobei sämtliche Ansprüche des Bestellers ausgeschlossen sind.

11. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 11.1.** Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn der Transport durch den Lieferanten organisiert wird.
- 11.2.** Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

12. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 12.1.** Der Lieferant wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 12.2.** Der Besteller hat die Lieferungen innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt zu prüfen und eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge muss eine detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten. Unterlässt der Besteller die fristgerechte Mängelrüge, gilt die betreffende Lieferung als genehmigt.
- 12.3.** Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

13. Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 13.1.** Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Lieferant

nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

- 13.2.** Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt.
- 13.3.** Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 13.4.** Bei rechtzeitig gerügten Mängeln hat der Besteller ausschliesslich ein Recht auf kostenlose Behebung des Mangels, wobei der Lieferant entscheidet, ob eine Reparatur oder ein Ersatz erfolgt. Soweit nur eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemässen Gebrauch besteht, sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen.
- 13.5.** Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten generell ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z. B. infolge natürlicher Abnutzung oder Abnutzung durch Gebrauch abrasiver Medien, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.
- 13.6.** Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer ausdrücklich genannten. Soweit gesetzlich zulässig sind weitere Ansprüche – insbesondere auf Wandelung oder Schadenersatz – ausgeschlossen.

14. Rückgaberegulung

- 14.1.** Rücksendungen mangelfreier Produkte sind nur nach vorheriger Genehmigung, die der Lieferant nach eigenem Ermessen verweigern kann, zulässig. Produkte, die Gegenstand einer Reklamation sind oder bei denen ein Mangel vermutet wird, dürfen nach vorheriger Anzeige und Abstimmung mit dem Lieferanten zur Prüfung zurückgesandt werden. Voraussetzung für die Annahme einer Rücksendung ist die Beilage eines Armaturen-Rückführungsantrages (ARA) sowie einer Unbedenklichkeitserklärung beziehungsweise Dekontaminationsbescheinigung. Diese Dokumente sind vorab per E-Mail zur Prüfung einzusenden.

Rücksendungen ohne gültigen ARA und ohne die vorgeschriebenen Nachweise werden nicht akzeptiert und auf Kosten des Rücksendenden zurückgesandt.

- 14.2.** Die Rücknahme mangelfreier Produkte erfolgt ausschliesslich aus Kulanz und begründet keinen Anspruch auf künftige Rücknahmen. Die Rücksendekosten trägt der Besteller.
- 14.3.** Eine Rücknahme zur Wiedereinlagerung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten, ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Lieferanten. Wird ausnahmsweise die Rückgabe mangelfreier Produkte zur Wiedereinlagerung genehmigt, müssen die Produkte ungebraucht, unbeschädigt und vollständig sein und die Rücksendung in der Originalverpackung erfolgen. Produkte, die speziell für den Kunden angefertigt oder angepasst wurden (Sonderanfertigungen), sowie Produkte, die mit Prozessflüssigkeiten in Berührung waren, sind von der Wiedereinlagerung ausgeschlossen.
- 14.4.** Probeentnahmesysteme und Armaturen, die mit Prozessflüssigkeiten oder anderen Medien in Berührung gekommen sind, müssen vor der Rücksendung fachgerecht dekontaminiert werden. Der Lieferant behält sich vor, nicht oder nicht ausreichend dekontaminierte Rücksendungen abzulehnen oder die dadurch tatsächlich anfallenden Kosten zusätzlich in Rechnung zu stellen.

15. Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

- 15.1.** Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen AVL abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
- 15.2.** In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Auftragsverlust, entgangener Gewinn sowie von anderen mittel- oder unmittelbaren Schäden.
- 15.3.** Die Haftung für Hilfspersonen wird wegbedungen.
- 15.4.** Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

16. Export und Zoll

- 16.1.** Der Besteller verpflichtet sich, alle anwendbaren Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften, einschliesslich der Vorschriften über Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter), einzuhalten. Er darf die gelieferten Produkte weder unmittelbar noch mittelbar unter Verletzung dieser Vorschriften ausführen, wiederausführen, weitergeben oder für verbotene beziehungsweise genehmigungspflichtige Endverwendungszwecke ohne die erforderliche Genehmigung einsetzen. Der Lieferant ist berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen oder Lieferungen zu verweigern, wenn deren Durchführung gegen anwendbare Exportkontroll-, Embargo- oder Sanktionsvorschriften verstossen würde oder eine erforderliche behördliche Bewilligung nicht vorliegt. Dies gilt auch, wenn entsprechende Beschränkungen erst nach Vertragsschluss in Kraft treten oder auf den Vertrag oder die Produkte anwendbar werden. Ist die Vertragserfüllung aufgrund solcher Vorschriften dauerhaft unzulässig oder wird eine für die Vertragserfüllung erforderliche behördliche Bewilligung endgültig verweigert, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich der betroffenen Lieferung zurückzutreten.
- 16.2.** Der Besteller ersetzt dem Lieferanten die aus von ihm zu vertretenden Verstössen gegen diese Bestimmungen entstehenden Schäden und angemessenen Kosten und stellt ihn, soweit rechtlich zulässig, von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.
- 16.3.** Zölle, Abgaben und Importformalitäten gehen zu Lasten des Bestellers. Abweichende Regelungen in vereinbarten Lieferbedingungen, insbesondere vereinbarten Incoterms, gehen vor.

17. Datenschutz

Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten des Bestellers im Rahmen der Vertragsabwicklung. Details siehe separate Datenschutzerklärung auf www.swissfluid.com. Bei Geschäften mit EU-Kunden gelten zusätzlich die Anforderungen der EU-DSGVO.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1.** Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVL als ungültig oder unvollständig erweisen, gilt als vereinbart, was dem angestrebten Zweck rechtmässig entspricht oder möglichst nahekommt. Die übrigen Bestimmungen bleiben gültig.

- 18.2.** Die Verrechnung von Forderungen des Bestellers mit Forderungen des Lieferanten bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.
- 18.3.** Der Besteller erklärt sich einverstanden, dass der Lieferant zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Hilfspersonen und Subunternehmer beiziehen kann.
- 18.4.** Die Abtretung von Ansprüchen des Bestellers bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 19.1.** Ausschliesslicher Gerichtsstand ist CH-5600 Lenzburg.
Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller alternativ an dessen Sitz zu belangen.
- 19.2.** Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen, des UN-Kaufrechts und Staatsverträgen.